

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Zwei und zwanzigstes Buch.

Von 1663—1665.

Erster Abschnitt.

§. 1 — 4. Geschichts-Erzählung des Lichtensteinischen Processes. §. 5. Der Kaiserliche Reichshofrath trägt dem Bischof von Münster die Execution wider den Fürsten Georg Christian über die Lichtensteinische Forderung auf §. 6. Der Bischof will sich auf die Einreden des Fürsten nicht einlassen, §. 7. und drohet die Execution zu vollziehen. Daher siehet sich der Fürst gezwungen, mit dem Fürsten von Lichtenstein einen neuen Vergleich einzugehen. §. 8. Misveranügen der Stände über die von dem Fürsten Georg Christian dem Lichtensteinischen Hause ausgestellte Versicherungs-Acte, und die darin enthaltene Verpfändung der Grafschaft Ostfriesland. §. 9. Durch einen Misverstand scheitert eine zur Bezahlung der Lichtensteinischen Schuld angestellte Geldnegotiation in Holland.

§. 1.

Durch den am 26. Jan. 1600 abgeschlossenen¹⁶⁶³ Berumer Vergleich brachte Graf Enno III. Harlingerland, oder die Herrlichkeiten Esens, Stevesdorf und Wittmund an das ostfriesische Regierhaus. Graf Enno hatte mit seiner Gemahlin Walpurgis, einer gebornen Gräfin von Rittberg, zwei Töchter, Sabine Catharine, und Agnes gezeuget. Auf diese seine Töchter war die Grafschaft Rittberg und Harlingerland nach dem Tode der Mutter vererbt.

1663 stammet. Nach dem Berumer Vergleich fand Graf Enno sie mit 200000 Rthlr. ab. Für diese begliche Summe traten sie ihm in dem Berumer Vergleich Harrlingerland ab. Die älteste Tochter erhielt die Grafschaft Mittberg und 35000 Thlr., die jüngste, Agnes, die übrigen 165000 Thlr., welche bis zur Ablösung verzinst werden sollten. (a) Diese vermählte sich 1604. mit dem damaligen Freyherrn, nachherigen Fürsten Gundacker von Lichtenstein. Ihr misfiel nachher der Berumer Vergleich. Sie stellte, wie sie volljährig geworden war, wider ihren Vater 1608. bei dem Reichshofrath eine Klage an, und suchte wider den Vergleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach. Ihr Grund war, eine weit über die Hälfte sich erstreckende Verlesung. Da indessen sie und ihre Schwester auf alle gesegliche Einreden eidlich Verzicht geleistet hatten, so glaubte Graf Enno dabei gesichert zu seyn. Sie war indessen, so wie ihre Schwester zur römisch-catholischen Religion übergetreten, und nun ließ sich die ihr entgegenstehende Schwierigkeit leichter heben. Der päpstliche Nuntius löste 1613 zu Prag diesen Knoten. Er entband sie von dem Eide, und erklärte sie zur Fortsetzung des Processes wider ihren Vater befugt. Wie sehr ihr dieser Proceß am Herzen gelegen, beweiset ihr Testament. Sie legte darin ihren Kindern die Fortsetzung desselben ausdrücklich zur Pflicht auf (b).

S. 2.

(a) Dritter Band dieser Geschichte p. 351. et seqq.

(b) Allerunterthgft. in iure et facto gegründete Deductio tam nullitatis, quam iniquit. Gravam: in Sachen Fürsten Enno Ludwig, wider Fürsten Gundacker von Lichtenstein von 1653. p. 12 und 13 und Beweis der Rechte Sr. Königl. Majestät von Preußen auf Harrlingerland p. 83. et seqq.

§. 2.

Nach ihrem 1616 erfolgten Absterben re-assumir-1663 ten die Curatoren der minderjährigen Lichtensteini- schen Kinder den Proceß. Sie trugen nun auf die Rescission des Verumer Vergleiches an. Ihre Grün- de waren: Graf Enno hätte seine beiden Töchter weit über die Hälfte benachtheiligt, ihnen wären in ihrer damaligen Minderjährigkeit keine beeidigte Curatoren zugesüget, von dem Kaiser wäre die Con- firmation sub- et obreptitie erschlichen, es wäre kein förmliches Decretum de alienando vorhergegangen, und auf das statutarische Vorzugs- Recht, wornach das älteste Kind die Theilung machet, und das jün- gere die Auswahl hat, wäre keine Rücksicht genom- men. Graf Enno hielt sich in seinem Gewissen über- zeuget, daß er seine Töchter nicht benachtheiligt habe. Denn Harlingerland trug damalen nur 1860 Thlr. 1 schl. 12½ w. ein; dagegen hatte er schon 121644 Thlr. auf die Nachlassenschaft seiner Ge- mahlin und besonders auf Rietberg haftende Schul- den bezahlet, und außerdem alle übrige Schulden übernommen, die er nachher mit 30000 Thlr. abge- führet hatte. Dann hatte er auf den ihm als Va- ter zustehenden Niesbrauch Verzicht geleistet, und endlich seinen Töchtern ein Capital von 200000 Thlr. zugesichert. Bei dem damaligen hohen Zins- fuß waren also die beiden Töchter gewis wohl nicht durch diesen Vergleich benachtheiligt. Und oben in dieser Laßion steckte das Hauptfundament der Klage. Der Graf verlies sich anfänglich ganz auf seine gerech- te Sache. Daher bezeigte er sich nicht nachgiebig, wie 1620 von Kur- Cöln, auf die Kaiserliche Ver- sükung, die Sühne versuchet wurde. Ein Neben- umstand machte indessen den Grafen besorgt. Die- ser

Ostfr. Gesch. 5 B.

S

ser

1663er bestand darin, daß sein Schwiegersohn Gundacker von Lichtenstein bei dem Kaiser viel vermochte, und selbst Kaiserlicher Geheimer Rath und Hof-Kammerpräsident war. Um den Proceß mit aller Vorsicht zu betreiben, sandte der Graf seinen Canzler Douthias Wiarda selbst nach Wien. Dieser schloß mit den Curatoren der Lichtensteinischen minderjährigen Kinder am 18. Jan. 1622. einen Transact ab. Hierin wurde der Berumsche Vertrag bestätigt, und dem Hause Lichtenstein außer den vorhin veracordirten 165000 Thlr. annoch 135000 Thlr. in dreijährigen Terminen versprochen. Die 165000 Thlr. sollten indessen bis zur Ablösung mit 6 von Hundert verzinsset werden. Dann versprach das Haus Lichtenstein dem Grafen und seinen Nachkommen die Eviction wider alle Ansprüche auf Harlingerland. (c)

§. 3.

Graf Enno brachte nun in demselben Jahre den ersten Termin der 135000 Thlr. zusammen. Wie nun der Fürst von Lichtenstein mit der nothwendigen Vorkehrung zum Empfang dieser Gelder zögerte; so ließ der Graf diese Gelder in 18 Fässern gepacket, unter ein Gewölbe in dem Esener Schlosse in Verwahrung bringen. Gleich hierauf erfolgte die Mansfeldische Invasion. Die Mansfelder späheren diesen Schatz aus, und nahmen die 18 Fässer zu sich. Dieser besondere Unfall, und die Drangsale welche in dem damaligen Zeitpunkt die ganze Graffschaft drückten, setzte den Grafen außer Stand, die 135000 Thlr.

(c) Allerunt. Deduct. p. 14 — 28 und 40 und Beweis der Rechte zc. l. c. und 149 — 156 Hier ist der Wiener Vergleich vollständig abgedruckt.

Thlr. aufzubringen. (d) Enno starb als Schuldner 1663 des Fürsten von Lichtenstein dahin. Unter Rudolf Christians kurzer Regierung, und bei der damaligen lästigen Kaiserlichen Einquartirung, wurde an keine Zahlung gedacht. Graf Ulrich II. wurde zwar scharf angemahnet, allein seine zerrüttete Finanzen erlaubten ihm nicht, dem lichtensteinischen Hause aus dem Wiener Vergleiche gerecht zu werden. Er hatte noch ohnehin den Verdruß, daß der regierende Graf von Ritberg, Ernst Christopher ebenfalls in einer 1630. angestellten Klage Harlingerland in Anspruch nahm, und auf die Aufhebung des Verunmischten Vergleiches antrug. Indessen suchte Graf Ulrich eben durch diesen neuen Proceß, die Zahlung der lichtensteinischen Schuld zu verzögern. Er ließ nun das lichtensteinische Haus ad Litem citiren, und verlangte nach dem Wiener Vergleich die versprochene Eviction und Indemnisation. Zwar brachte er hierüber 1631. günstige Kaiserliche Decrete aus, dagegen wußte es der Fürst von Lichtenstein dahin einzuleiten, daß er wider den Grafen Ulrich ein Mandatum de solvendo sine clausula erhielt. Demobachtet zog Graf Ulrich diesen Proceß aus der seinem Vater zugesicherten Eviction noch einige Jahre in die Länge. Wie die Lage des Processes für den Grafen Ulrich immer mistlicher wurde, so schlug er einen andern Weg ein. Er stellte 1637. dem Reichshofrath vor, daß sein Vater durch den Wiener Vergleich unendlich benachtheiligt worden, und trug aus diesem rechtlichen Grunde auf die Aufhebung dieses Vergleiches an. Diese nachgesuchte Restitutio in integrum wurde verworfen, dagegen wurde 1638. dem Grafen Ulrich auferleget, die 135000 Thlr. sofort zu entrichten. Diese Gelder sollten bei

S. 2

einer

(d) Beweis der Rechte p. 86.

276 Zwei und zwanzigstes Buch.

1663 einer Reichsstadt so lange zinslich beleget werden, bis das Haus Lichtenstein Gelegenheit finden würde, dafür Landgüter anzukaufen, und dann sollten diese Landgüter bis zum Austrag des Ritterbergischen Processus dem ostfriesischen Regierhause für die Eviction verpfändet bleiben. Uebrigens sollten die Verzugszinsen von den 165000 Thlr. aus dem Berumischen Vergleich und von der Zugabe aus dem Wienerischen Transacte entrichtet werden. Endlich sollte das Lichtensteinische Haus in Harlingerland immittiret werden, wenn die 135000 Thlr. nicht entrichtet würden. Wider diese Partitions-Sentenz kam Graf Ulrich mit einer neuen Vorstellung ein. Hierin wies er sein Unvermögen nach, bei den damaligen bedrängten Umständen der Grafschaft ein so großes Capital mit einmal aufzubringen. Er glaubte auch nicht dazu verbunden zu seyn, so lange er nicht eine reelle Versicherung der Evictionsleistung erhalten hätte. Die Belegung dieser Gelder bei einer Reichsstadt, hielt er für eine sichere Vorbereitung zu einem neuen Prozesse. Noch stritt man sich hierüber bis 1643. In diesem Jahre erkannte der Kaiser, auf näheres Anhalten des Fürsten von Lichtenstein, die Execution auf den Bischof von Münster. Bis 1647. hielt Graf Ulrich durch eine Appellation die Execution auf. Nun wurde zwar wieder damals die Execution erkannt, sie wurde aber nicht vollstreckt. Wie nun in dem westphälischen Frieden 1648 ausdrücklich verordnet war, daß Jedwedem, welcher während des dreißigjährigen Krieges durch ein Urtheil graviret worden, die Revision frei stehen sollte, und daß bis zu derselben Beendigung die rechtskräftige Sentenz nicht exquiret werden sollte; so interponirte das ostfriesische Regierhaus nach Anleitung des Friedens-Instrumentes die Revision. (e)

§. 4.

(e) Allerunt. Deduction p. 20 — 45.

So zog sich dieser Proceß immer in die Länge herum, bis endlich der Kaiserliche Reichshofrath unter dem 6. Jan. 1663. die Revision für unstatthaft erklärte, die vorigen Sentenzen, jedoch mit einiger Ermäßigung, bestätigte, und dem Bischof von Münster, wie auch dem Grafen Anton Günther von Oldenburg den Auftrag erteilte mit der Execution wider den Fürsten Georg Christian zu verfahren. (f) Die Erleichterung, die der Fürst in der Revisions-Sentenz erhielt, bestand darin, daß ihm der §. de indaganda in dem westphälisch-osnabrüggischen Friedensschluß (g) und dessen nähere Bestimmung in dem Reichsabschiede von 1654 zu statten kommen sollte. In diesem bekannten Reichsabschiede wurde festgesetzt, daß die Schuldner, welche durch den dreißigjährigen Krieg gar zu sehr mitgenommen, oder durch aufgeschwollene langjährige Zinsen stark in Rückstand gekommen, sich des angeführten §. des westphälischen Friedens zu ihrem Vortheil bedienen könnten. Die Modificationen waren diese: Der Hauptstuhl sollte dem Gläubiger ungefränkt bleiben; indessen sollten dem Schuldner abschlägige Zahlungen in siebenjährigen Fristen vergönnet werden. Von den rückständigen Zinsen indessen sollte der Gläubiger

§ 3

ger

(f) Abdruck des dem Kurmaynzischen Directorio zu Regensburg am 19. Jul. 1664. übergebenen Memorials p. 2. 3. und 23.

(g) So lautet dieser §. de indaganda aliqua ratione et modo acquitati conveniente, qui persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunæ lapsos, aut nimium ulurarum cursu aggravatos moderate terminari, indeque nascituris maioribus incommodis etiam tranquillitatem publice noxiis obviam iri possit. & caetr. Artic. 8. §. 5.

1663ger nur gehalten seyn, ein Viertel zu entrichten, fünf-
tigit laufende Zinsen aber sollten mit fünf von hun-
dert erleget werden. (h)

§. 5.

Graf Anton Günther von Oldenburg lehnte den
kaiserlichen Auftrag wegen seines hohen Alters ab,
und nun erhielt der Bischof von Münster, Christian
Bernhard von Galen alleine die Executions- und
Immissions-Commission. Fürst Georg Christian
war sehr unzufrieden, daß einem catholischen Reichs-
stand alleine die Commission aufgetragen war.
Dann sah er ungerne, daß das Bisthum Münster,
womit das ostfriesische Regierhaus so oft Gränz-
Streitigkeiten gehabt hatte, festen Fuß in Ostfries-
land erhielt, und endlich glaubte er, daß diese Sa-
che zur Execution und Immission noch nicht reif ge-
nug wäre (i). Er wandte sich, wie er den Ernst
merkte, an die Staaten von Geldern als Oberlehns-
herren von Harlingerland. Diese brachten die
gräfliche Vorstellung zu der Versammlung der Ge-
neral Staaten. Ihro Hochmögenden trauten dem
Bischof nicht. Sie gaben am 5. August den Com-
mandanten in Emden, Leerort und in den benach-
barten Schanzen Gröningerlandes auf, auf den Bi-
schof ein wachsames Auge zu haben, und von allen
ihnen bemerkten verdächtigen Schritten des Bischo-
fes sofort nach dem Haag zu berichten (k). Indes-
sen hatte Hartmann, Fürst von Lichtenstein, den
Doctor Ignatius Franz von Haase nach Münster ge-
sandt.

(h) Reichs-Abschied von 1654. §. 170 — 175.

(i) Abdruck des Schurmaynz überg. Memorials p. 3.

(k) Aitzema p. 792.

sandt. Dieser hatte den Auftrag, die Beschleunigung der Execution und Immission bei dem Bischof zu bewirken. Schon machte der Bischof Anstalten in Ostfriesland einzurücken, wie durch Vermittelung der Herzöge von Württemberg und Braunschweig-Lüneburg in dem Flecken Jemgum ein Vergleich versucht wurde. Allein die Sühne kam nicht zu Stande. Am 12. August fand sich der Fürst Georg Christian auf einer Jagd-Partie zu Sögel ein. Hier war der Bischof von Münster mit dem lichtensteinischen Abgeordneten Doctor von Haase gegenwärtig. Man eröffnete von neuem die Tractaten. Haase war unbiegsam. Er bestand darauf, daß die Zinsen binnen Monatsfrist erleget, und auch beide Hauptstühle aus dem Berumer und dem Wiener Vergleiche zusammen mit 300000 Rthlr. bezahlet werden müßten. Doch wollte er zugeben, daß ihm für die eine Hälfte unbewegliche Güter angewiesen und cediret würden, die andere Hälfte müßte aber in zweien Terminen erleget werden. Dagegen hielt sich der Fürst zur Bezahlung des Berumerischen Capitals durchaus nicht verpflichtet, weil ihm und seinen Vorfahren in dem Berumerischen Vergleich ausdrücklich die Ablöse vorbehalten war. In Absicht des Wienerischen Capitals bezog er sich zufolge der Revisions-Sentenz auf den §. de indaganda und den darüber ergangenen Reichsschluß, wornach er mit Particular-Zahlung freistehen konnte. Wegen der rückständigen Zinsen erbot er sich nach dem angeführten Reichs-Abschied zur Entrichtung der Quarte. Wie man nun an beiden Seiten mit der Sühne nicht fortkommen konnte; so schlug der Bischof vor, daß der Fürst innerhalb 4 Wochen zu Erlegung der Quarte der rückständigen Zinsen Anstalten vorkehren möchte. Dann sollte er ihm,

280 Zwei und zwanzigstes Buch.

1663 nach vorhergehender unpartheiischen Schätzung ein Theil von Rheiderland für 150000 Rthlr. überlassen. Dieses Capital wollte er an Lichtenstein auszahlen; wegen der übrigen 150000 Rthlr. wollte er den Fürsten von Lichtenstein zu bewegen suchen, selbige auf billige Termine zu stellen. Fürst Georg Christian fand nicht gerathen, diesen Vorschlag sofort von der Hand zu weisen. Er versprach, diese Sache mit seinem Bruder und den Württembergischen und Braunschweigischen Gesandten zu überlegen, und binnen 14 Tagen seine Erklärung darüber abzugeben. Der Bischof stand ihm aber nur 8 Tage zu. Hierauf reisete der Fürst mit seinem Rath Wiarda und seinen Drossen von Cronack und Baumbach nach Aurich zurück (1).

§. 6.

Unter dem 16. August ließ der Fürst an den Bischof eine Vorstellung abgehen. Hierin wies er nach, daß die Execution auf die 165000 Rthlr. aus dem Bremer Vergleich nicht gerichtet werden könnte, weil ihm die Ablösung bei 25000 Reichshältern darin vorbehalten worden, und denn für dieses Capital nach dem Vergleiche Reichs-Güter angeschaffet werden sollten, worin dem ostfriesischen Regierhause, nach Abgang des Lichtensteinischen Hauses die Succession zugesichert worden. Wegen des Wienerischen Capitals mußte er sich des beneficium particularis solutionis nach dem Reichs-Abschiede von 1654 bedienen. Indessen wäre er erbötig, von 1654 an die Zinsen zu 5 p. C. von diesem Capitale gegen Michaeli in Amsterdam auszuzahlen. Bei dieser

(1) Abdruck des an Maynz übergebenen Memorials
p. 37 — 39.

dieser Erklärung hielt er dafür, daß er der Revi-1663
sions-Sentenz ein Gnüge geleistet hätte. Er er-
suchte ferner den Bischof, es bei dieser Partitions-
Anzeige bewenden zu lassen, und alles executivische
Verfahren einzustellen. Da indessen der regierende
Fürst Hartmann von Lichtenstein noch vier Schwe-
stern, Juliane, Elisabeth, Maximiliane und Anna
am Leben hatte, so mußte er zugleich darauf antra-
gen, daß der Doctor Haase sich von den sämtlichen
Lichtensteinischen Mit-Erben, vor Auszahlung der
Gelder, legitimirte. Weil auch das Berumische
und Wienerische Capital mit Fideicommiss beschwe-
ret worden, und dem ostfriesischen Regierhause der
Rückfall zustünde; und dann auch wegen der Rit-
bergischen Prätension, Eviction und Indemnification
geleistet werden mußte, so mußte ihm dieserhalb
tüchtiger Vorstand geleistet werden. Ferner hätte
er aus neu vorgefundenen Documenten ersehen, daß
bereits 70000 Rthlr. in Abschlag gezahlet worden.
Diese mußten wieder in Abgang kommen. Endlich
hätte Lichtenstein die Zinsen zum Capital geschlagen,
und Zinsen von Zinsen gerechnet. Es mußte daher
darüber näher liquidiret werden, und dann mußten
die bisher zu 6 p. C. entrichtete Zinsen auf 5 p. C.
reduciret werden. Ueber alle diese Posten wollte er
sich dieserhalb zu jeder Zeit seine Nothdurft vorbe-
halten haben (m).

§. 7.

Diese Vorstellung und Partitions-Anzeige war
ohne alle Wirkung. Vielmehr drohte der Bischof,
nun mit der Execution wirklich zu verfahren. Um
nun diese Execution und Immission abzuwenden, sah

S 5

sich

(m) Abdruck des Mem. an Mainz p. 25 — 32.

1663 sich der Fürst gezwungen, folgenden Vergleich unter dem 4. Septemb. einzugehen: Er verpflichtete sich darin, gegen Michaeli, oder längstens 14 Tage später, also binnen 6 Wochen 135000 Rthlr. an rückständigen Zinsen, von 1654 an bis hieher in Meppen auszuführen; dann im Ausgang April des folgenden Jahres 1664 das Wienerische Capital zu 135000 Rthlr., und endlich in den Jahren 1665, 1666 und 1667 das Berumische Capital zu 165000 Rthlr. mit den inzwischen laufenden Zinsen aufzubringen, und endlich die Quarte der vor 1654 rückständigen Zinsen zu bezahlen. Im Mißzahlungsfalle wollte er sich der paraten Execution und der Lichtensteinischen Immission unterwerfen. Indessen behielt er sich vor, bei dem Reichshofrath wider den Fürsten von Lichtenstein auf die Legitimation von dessen Geschwister, auf eine Caution für den Rückfall, und für die in Absicht der Ritbergischen Anforderungen zu leistende Eviction, dann auf die Compensation der bezahlten 70000 Rthlr., ferner auf die Reduction der Zinsen, und endlich auf die Verlängerung der Zahlungs-Termine anzutragen. Zur Sicherheit des Fürsten von Lichtenstein setzte er seine sämmtliche Güter und das ganze Fürstenthum mit allen seinen Renten und Gefällen zum Unterpfande (n).

§. 8.

Die fürstlichen Räte theilten den Ständen diese von dem Fürsten ausgestellte Versicherungs-Acte am 13. September mit. Diese waren sehr darüber bekümmert. Sie reichten an dem folgenden Tage den

(n) Abgedruckt bei Aitzema p. 794—796. und in dem Abdruck des Memor. an Mainz ic. p. 39 bis 43.

den staatlichen Commissarien, die zur Bearbeitung¹⁶⁶³ des Final-Recesses in Emden anwesend waren, eine Vorstellung ein. Hierin zeigten sie an, daß nach ihrer Meinung der Fürst nach seiner Partitions-Anzeige vom 16. August der kaiserlichen Sentenz vollkommen ein Gnüge geleistet, und in der Versicherungs-Acte vom 4. Septemb. mehr versprochen hätte, als er schuldig gewesen. Dann hielten sie davor, daß der Bischof die Gränzen seines erhaltenen Auftrages überschritten hätte, indem er einen Paß für 100 Soldaten verlangte, und bei Weigerung des Passes mit dem Einrücken einer größern Macht gedrohet hätte, da doch seine Commission nicht dahin gieng, mit bewaffneter Hand die Execution zu verrichten. Der Fürst wäre auch nach den Accorden nicht befugt, fremde Truppen in das Land zu führen, oder ihnen einen Paß zu vergönnen. Sie könnten nicht zugeben, daß Ostfriesland, oder auch nur ein Theil dieses Fürstenthums für eine fremde Schuld, die blos Harlingerland beträfe, verpfändet würde. Sie müßten bei dieser Verpfändung und bei dem etwaigen Einrücken der Münsterischen Truppen die Benachtheiligung der ständischen Privilegien und der Accorde, und die Schmälerung der Landes Mittel, woraus die General-Staaten selbst wegen der Vorschüsse befriediget werden müßten, billig befürchten. Daher baten sie die staatlichen Commissarien, bei Ihro Hochmögenden, die die Manutenez der Accorde übernommen, schleunige Vorkehrungen zu bewürken, um die Provinz für die drohende Gefahr zu sichern (o). Der Fürst sollte zahlen und hatte kein Geld. Er war noch verlegener, wie die Stände. Auch er wandte sich an die staatlichen Commissarien. Diese stellten den
Ständen

(o) Aitzema p. 796 und 797.

1663 Ständen die mißliche Lage des Fürsten vor. Durch stetes Zureden, durch gute Worte und Drohungen brachten sie es endlich dahin, daß die Stände, wie ich oben bereits erzählt habe, sich verpflichteten, den Grafen mit 300000 holländischen Gulden zum Abtrag der Lichtensteinischen Schuld zu unterstützen. Sie machten dabei die besondere Bedingung, daß der Fürst eine schriftliche Versicherung ausstellen mußte, daß die geschene Verpfändung des Fürstenthums so wenig den Ständen überhaupt, als besonders auch Rheider- und Oberledingerlande nicht nachtheilig oder schädlich seyn sollte (p). Daß hier Rheider- und Oberledingerland besonders gedacht worden, rühret wohl aus dem Vorschlag des Bischofs von Münster her, wornach er ein Stück von Rheiderland dem Fürsten für 150000 Rthlr. abkaufen wollte. Dabei waren denn die Stände allerdings interessiret, weil alsdenn dieses abgesonderte Stück nicht mehr die Landes-lasten tragen würde. Die Trennung der Herrlichkeit Kniphausen, und der daraus geflossene jährliche Cassen-Verlust war noch in frischem Andenken.

§. 9.

Der Fürst erhielt nun zwar von den Emdern, wie ich ebenfalls vorhin angeführet habe, 72000 Gulden und von den Ständen 300000 Gulden; allein hiemit konnte er zur Befriedigung des Fürsten von Lichtenstein noch nicht ausreichen. Er konnte nicht einmal den auf 135000 Rthlr. beglichenen und nun bald fälligen Termin davon abführen, weil die Stände nur jährlich 100000 Gulden, und zwar von 1665 an bis 1667 versprochen hatten. Er sandte

(p) Aitzema p. 798. 809 und 801.

sandte nun seinen Oberrentmeister Rudolf Brenn-1663
 eisen nach dem Haag, um einige Capitalien zu ne-
 gotiiren. Brenneisen traf aber so wenig Credit vor
 seines Herrn an, daß man statt von Vorschüssen
 nun von Kostündigung schuldiger Capitalien sprach.
 Unterdessen erhielt der Fürst von dem Bischof noch
 einen fünfwöchigen Aufschub zur Absührung der
 135000 Rthlr. (q) In dieser Zwischenzeit bewürk-
 te der fürstliche Resident de Groot bei den General-
 Staaten, daß sie ihm diese 135000 Rthlr. vorstre-
 cken wollten. Die Verschreibung wurde unter dem
 4. November ausgestellt. Hierin verpfändete der
 Fürst für dieses Anlehn seine sämtliche Habe und
 besonders seine Domainen-Güter in Harlingerland.
 Er wies ihnen außerdem verschiedene Landgüter an,
 die zusammen 24000 Rthlr. saubere Einkünfte tru-
 gen. Diese sollten die General-Staaten unmittel-
 bar von den Pächtern so lange erheben, bis dadurch
 der ganze Vorschuß mit den auf 5 p. C. gesetzten
 Zinsen abbezahlt worden. Zur mehreren Sicher-
 heit wollte er den General-Staaten die Dieler
 Schanze und den Jemgumer Zwinger einräumen.
 Er erlaubte ihnen darein eine Besatzung zu legen,
 und die Schanzen zu verbessern und zu verstärken (r).
 Sowohl der Fürst als die General-Staaten ließen
 den Bischof von dieser Geld-Negotiation benachrich-
 tigen, und so behielt es bei der verstatteten fünfwo-
 chigen Frist sein Bewenden (s). Aller Vermuthung
 nach würde nun die Execution abgewendet worden
 seyn, wenn nicht ein Mißverstand zwischen dem Für-
 sten und den General-Staaten dazwischen gekom-
 men

(q) Abdruck des Memor. an Wapn; p. 43 — 45.

(r) Aitzema p. 802 — 806.

(s) Aitzema p. 807.

1663men wäre. Der Fürst trug Bedenken, den General-Staaten die Dieler Schanze und zugleich den Jemgumer Zwinger zu überliefern. Er behauptete, daß er bei Anfertigung der Verschreibung unter dem Jemgumer Zwinger die Dieler Schanze verstanden hätte, weil dieser Zwinger gar nicht mehr vorhanden, sondern längst geschleifet war (t). In dem einen Exemplar der Obligation stand auch wirklich: de gegenwordige Dyhler Schanssen, s y n d e de Jemmingumer Dwenger (u). Da die Herstellung des Jemgumer Zwingers mit außerordentlichen Kosten besonders wegen der niedrigen Lage des Landes und der wässerigten Gegend verknüpft war; da ferner nach dem Westphälischen Vertrage an der Emse keine neue Festung errichtet werden durfte, und in dem westphälischen Frieden ausdrücklich festgesetzt war, daß durchaus keine neue Gränz-Festungen ohne Zustimmung des Kaisers und des Reiches angeleget werden sollten, so ersuchte der Fürst die General-Staaten, theils zur Ersparung so vieler Kosten, theils aber, um ihn als Reichsstand bei dem Kaiser, und als Landesherrn, der den Accorden nachkommen mußte, bei den Ständen nicht verantwortlich zu machen, von diesem Puncte abzustehen. Die General-Staaten konnten sich hierein nicht sofort fügen, und so unterblieb vorerst die Auszahlung des versprochenen Vorschusses (v). Ein fataler Umstand trat noch hinzu. Am 30. Octob. hatte eine außerordentliche hohe Wasserfluth vielen Schaden angerichtet. Eine Menge Vieh erkrankt, einige Deiche brachen durch, und verschiedene Sylen wurden

(t) Aitzema p. 810 — 812.

(u) Abdruck des Memor. an Mainz p. 50.

(v) Aitzema l. c.

den beschädiget. Bei Petkum entstand ein großer 1663
Kolk von 300 Fuß breit (w). Da nun zur Herstel-
lung der zerrissenen Deiche und der beschädigten
Schleusen viel baares Geld erfordert wurde, so gieng
auch eine von dem Fürsten zum Abtrag der Lichten-
steinischen Schuld bewürkte einländische Geld-Nego-
tiation zurück (x).

(w) Outhof Verhael der Watervloed. p. 606. Noch
in dem folgenden Jahre waren einige Deiche noch
nicht wiederhergestellt. Es stand mehr als ein
Drittel des Landes unter Wasser. Aitzema Bock
44. P. 7.

(x) Abdruck des Memor. ic. p. 46.

Zweiter Abschnitt.

§. 1. Der Bischof von Münster, Bernhard von Galen, macht mit der Execution den Anfang und überrumpelt die Dieler Schanze. §. 2. Die General-Staaten treffen kriegsrische Vorkehrungen, den Bischof aus der Schanze zu vertreiben. §. 3. Die ostfriesischen Stände beschwerten sich bei dem münsterischen Commandanten, dem Obristen von Elbersfeld, über die Einnahme der Schanze. §. 4. Dieser fodert die fürstlichen Rentmeister auf, ihm ihre Hebungsbücher einzuliefern, und suchet die Eingelassenen durch ein Manifest zu beruhigen, daß die Execution sich bloß auf die fürstlichen Güter erstrecken solle. §. 5. Die General-Staaten lassen es sich sehr angelegen seyn, diese Streit-Sache in der Güte beizulegen, und den Bischof zum Abzug zu bequemen. §. 6. Der Fürst läßt den verfallenen ersten Termin der Lichtensteinischen Schuld der Münsterischen Regierung anbieten. Diese weigert sich solche zu empfangen. §. 7. Die General-Staaten senden Commissarien nach Ostfriesland, den Vergleich zu erleichtern. §. 8. Der Fürst läßt nun den ersten Termin erst dem Münsterischen Obristen in Dielen, und dann dem Lichtensteinischen Receptor in Meppen fruchtlos anbieten. §. 9. Diese Gelder hatte er von den General-Staaten empfangen. Zur Tilgung dieses Vorschusses weist er ihnen die Intradon von Harlingenland an. §. 10. Die Stände entschließen sich zur Anticipation der dem Fürsten zugesagten 300.00 Gulden, §. 11. durch den ständischen Präsidenten von Kniphausen dem Bischof selbst gegen Einräumung der Schanze 285000 Rthlr. anzubieten. Der Bischof will sich zur Annahme des Geldes und Räumung der Schanze nicht verstehen.

§. 1.

1663 **W**ie nun die dem Fürsten verstattete Frist zu Ende lief, so sandte er unter dem 24. Novemb. einen Trompeter nach Münster, und suchte bei dem Bischof einen nochmaligen kurzen Aufschub zur Zahlung nach. Der Bischof erwiederte unter dem 2. December, wie es ihn sehr befremdete, daß der Fürst sein gegebenes Wort aus nichtigen und unerheblichen Gründen zurückzöge, und diese Sache in das weite Feld spielen wollte. Kaum war der Trompeter in Aurich zurückgekommen, so rückte der Münsterische